
FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Erweiterte Geschäftsordnung des
Arbeitskreises „Treffen der
akkreditierten Inspektionsstellen
Tdl“ im Fachausschuss
Instandhaltung vom 22.01.2025



**FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 30 10 15 05 - 0

Email info@wind-fgw.de

Internet www.wind-fgw.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	2
2. Gültigkeit	2
3. Ziel und Aufgabenbereich	2
4. Mitgliedschaft im Arbeitskreis und Gäste Arbeitskreise.....	3
5. Organisation und Meinungsbildung.....	3
6. Außenvertretung.....	5
7. Compliance.....	5
8. Inkrafttreten.....	6

1. Einleitung

Die FGW-Satzung sieht vor, dass Arbeitsgremien sich selbst im Rahmen der bestehenden Geschäftsordnung erweiterte Regelungen auferlegen können. Die erweiterte Geschäftsordnung ermöglicht eine zügige und ergebnisorientierte Arbeitsweise und Konsensfähigkeit bei zunehmender Beteiligung der Branche und hilft den Zeitaufwand für die Richtlinienarbeit niedrig zu halten.

2. Gültigkeit

Diese Erweiterung der allgemeinen FGW-Geschäftsordnung gilt ausschließlich für die Mitglieder des TdI und hat im Rahmen der allgemeine FGW-Geschäftsordnung Gültigkeit. Damit halten sich die FGW-Mitglieder im TdI gegenseitig zur Einhaltung der allgemeinen und erweiterten Geschäftsordnung sowie der FGW-Compliance-Richtlinien im Rahmen der FGW-Satzung an. Insbesondere den Obleuten und den Vertretern der Geschäftsstelle obliegt es, auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Gäste werden durch die Geschäftsstelle mit der Einladung über die GO informiert und gebeten, sich ebenfalls an die genannten Regeln zu halten.

3. Ziel und Aufgabenbereich

Der Arbeitskreis „Treffen der Inspektionsstellen TdI“ im Fachausschuss Instandhaltung der FGW hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch die Bewertung und Sicherstellung der technischen Verlässlichkeit von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der elektrischen Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit auch bei stetigem Voranschreiten der Energiewende zu leisten.

Als akkreditierte Inspektionsstellen gewährleisten die Mitglieder des Arbeitskreises unparteiliche und qualitativ hochwertige Konformitätsbewertungen hinsichtlich sämtlicher anfallender Prüfungen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Zur Aufrechterhaltung der hohen Qualität findet innerhalb des Arbeitskreises ein regelmäßiger fachlicher Austausch dieser akkreditierten Stellen statt. Zudem beteiligt sich der Arbeitskreis an technischen und politischen Entscheidungsprozessen und arbeitet eigene Vorschläge, Stellungnahmen und Konkretisierungen von Normen und Richtlinien aus.

Adressaten sind unter anderem Hersteller und Betreiber der technischen Anlagen sowie Versicherungsgesellschaften, Behörden und staatliche Stellen bzw. der Gesetzgeber.

Weiterhin bringt sich der Arbeitskreis in die Weiterentwicklung der Inspektions- und Prüfverfahren über die nationalen und internationalen Akkreditierungs-, Normungs- und Standardisierungsgremien sowie entsprechende Stakeholder-Nutzergruppen ein.

4. Mitgliedschaft im Arbeitskreis und Gäste Arbeitskreise

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist eine Mitgliedschaft in der FGW und eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 durch eine nationale Akkreditierungsstelle.

Der Arbeitskreis kann Gäste für die Teilnahme an ihren Sitzungen oder in der Erarbeitung von Stellungnahmen zulassen.

5. Organisation und Meinungsbildung

5.1 Sprecher, Amtszeit und Aufgaben

Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Obperson und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Aufgaben des Obmannes sind u.a.:

- Leitung der Sitzungen,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Initiierung und Koordination von Stellungnahmen,
- Vertretung des Arbeitskreises nach innen zum Fachausschuss Instandhaltung (FA IH) und zur FGW-Geschäftsstelle sowie nach außen (siehe auch Abschnitt 6).

5.2 Sitzungen

Sitzungen werden quartalsweise abgehalten und zum Anfang des Jahres festgelegt. Telefon- oder Videokonferenzen sind mit Blick auf eine effiziente Organisation zu bevorzugen. Einladungen erfolgen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail. Es wird erwartet, dass die Mitglieder des Arbeitskreises an den Sitzungen teilnehmen.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch die Teilnehmer genehmigt.

Die Obperson leitet die Sitzung. Ist er verhindert, leitet sie der stellvertretende Obmann. Ist auch dieser verhindert, wählen die teilnehmenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

5.3 Protokollführung

Es ist ein/e Protokollführer/in zu wählen. Es werden Ergebnisprotokolle als Entwurf erstellt und mit den zuständigen Obleuten und Vertretern der Geschäftsstelle abgestimmt. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in bearbeitbarer Form (docx-Format o.ä.) zuzustellen. Als Protokollvorlage ist die auf der FGW-Webseite veröffentlichte Vorlage zu verwenden. Protokollinhalte sollen Diskussionsgegenstände, Abstimmungen, Beschlüsse sowie vereinbarte Termine festhalten, soweit diese nicht bereits über Kommentarlisten erfasst werden. Außerdem soll grundsätzlich festgehalten werden, ob und welche Aufgaben an wen und mit welchen Fristen vergeben wurden. Detailbeschreibung des Ablaufs:

- Der Protokollant leitet das ausgefüllte Formular zusammen mit der Teilnehmerliste und der Tagesordnung an die Obleute zur Prüfung.
- Die zuständigen Obleute senden das Protokoll an die Geschäftsstelle.
- Protokolle gehen nur an den Tdl-Verteiler.
- Der Protokollentwurf wird erst durch die Bestätigung auf der folgenden Sitzung zum Protokoll.

Die zentralen Arbeitsergebnisse in diesen Punkten sind in jedem Fall verbandsöffentlich aufzubereiten. Das Sitzungsprotokoll soll spätestens 4 Wochen nach der Sitzung versandt werden und ist zu Beginn der folgenden Sitzung durch den Arbeitskreis zu genehmigen.

5.4 Beschlussfassung

Beschlüsse können im Rahmen der Sitzungen oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, so gilt folgendes:

- Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- Jedes Unternehmen im Arbeitskreis hat eine Stimme.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Gäste haben kein Stimmrecht.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

5.4.1 Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen

Falls keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, wird mit einer Frist von 4 Wochen erneut eingeladen. Zum Zeitpunkt dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Falle einmalig gegeben.

5.4.2 Beschlussfassung im Rahmen Umlaufverfahren

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sollen einen Abstimmungszeitraum von mindestens 14 Tagen gewähren, um allen Fachgruppenmitgliedern eine Rückmeldung zu ermöglichen. Fehlende Rückmeldungen werden als Enthaltung gewertet.

5.5 Sonstiges

Der Arbeitskreis kann zur Bearbeitung besonderer Aufgabenstellungen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen berichten ausschließlich dem Arbeitskreis und nehmen insbesondere keine Außenvertretung des Arbeitskreises oder des Verbands wahr.

6. Außenvertretung

Die Obperson des Arbeitskreises vertritt diesen vereinsintern und -extern in Abstimmung mit der FGW. Bei externen Gremien kann der Arbeitskreis ein anderes Mitglied als seinen Vertreter bestimmen.

Der Arbeitskreis oder ein Mitglied dürfen keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen für die FGW eingehen oder Stellungnahmen im Namen des Vereins abgeben.

Bei Abstimmungen in externen Gremien sollte der Vertreter die Meinung des Arbeitskreises wiedergeben. Stellungnahmen können abgegeben werden, sofern eine Entsendung in dieses externe Gremium vorliegt.

Der Arbeitskreis hat bei seiner Arbeit die Satzung und die Ziele der FGW sowie ggf. im Vorstand definierte Vorgaben für den Arbeitskreis zu beachten.

Veröffentlichungen des Arbeitskreises sind mit dem Signum der FGW zu versehen. Eine Kopie geht der Geschäftsstelle und dem einbezogenen Gremium zu.

Vereinsrelevante Themen werden im Arbeitskreis nicht behandelt, oder an entsprechende Gremien in der FGW delegiert.

7. Compliance

Sitzungen des Arbeitskreises einschließlich seiner Arbeitsgruppen dienen der Erfüllung der in Abschnitt 3 beschriebenen Aufgaben. Insbesondere dürfen diese nicht für kartellrechtswidriges Handeln, wie etwa für kartellrechtswidrige Absprachen oder den Austausch wettbewerbs-relevanter Informationen, verwendet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Vorstand des Vereins zum 25.03.2025 in Kraft.